

**Richtlinie
des Bezirks Schwaben**

**für die Betreuung in einer Pflegefamilie
gem. § 113 SGB IX Abs. 2 Nr. 4 i. V. § 80 SGB IX für
volljährige Menschen mit seelischer, geistiger und/oder
körperlicher Behinderung
(ehemals Betreutes Wohnen in Familien - BWF)**

ab 01.01.2024

Präambel

Durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 sind die bisherigen Regelungen des SGB XII zur Betreuung in einer Pflegefamilie für Minderjährige in das SGB IX übernommen und u.a. ausdrücklich auf Volljährige ausgedehnt worden. Der Leistungsanspruch für volljährige Menschen mit Behinderung ergibt sich aus den §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 80 SGB IX.

Somit wurde der Leistungsanspruch auf Betreuung für volljährige Menschen in einer Pflegefamilie durch das BTHG im SGB IX ausdrücklich verankert. Im Bezirk Schwaben ist diese Form der Unterstützung für Menschen mit Behinderung und einem wohnbezogenen Hilfebedarf nicht neu und wurde im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe schon in der Vergangenheit umgesetzt.

Betroffene können mit diesem Hilfeangebot ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer Einrichtung führen. Es eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven und fördert die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das soziale Miteinander in einer Familie ermöglicht es Menschen mit Behinderung, alltagspraktische Fähigkeiten zu erlangen und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken. Die Teilhabe an allen Bereichen des alltäglichen Lebens einer Familie und deren Sozialraum wird durch die familienbezogene individuelle Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie ermöglicht.

Deshalb bietet das Leben in einer Gastfamilie ein hohes Maß an Inklusion und individueller Ausrichtung an den Bedarfen des Hilfebedürftigen.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1.1.2020 sind die bisherigen Regelungen des SGB XII zur Betreuung von Menschen mit Behinderung in einer Pflegefamilie für Minderjährige in das SGB IX übernommen und erstmalig auf Volljährige ausgedehnt worden.

Der Bezirk Schwaben ist als Träger der Eingliederungshilfe gem. § 94 Abs. 1 SGB IX und Art. 66d AGSG sachlich für die Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe zuständig (§§ 76, 78, 90, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 ff. SGB IX i.V. mit § 80 SGB IX).

Gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. mit § 80 SGB IX ist die Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung zur Sozialen Teilhabe definiert. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Eingliederungshilferichtlinien Bayern (EHR). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB IX.

Auf der Basis der vorstehend genannten Rechtsgrundlagen erlässt der Bezirk Schwaben die nachfolgende Richtlinie für die Betreuung in Pflegefamilien.

2. Definition

Unter dem Begriff der Betreuung in einer Pflegefamilie (ehemals Betreutes Wohnen in Familien – BWF) versteht man die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in einer Pflegefamilie (Ziff. 6.1) gegen angemessene Vergütung. Pflegefamilien können Familien, Paare oder Einzelpersonen sein, die bereit sind, Menschen mit Behinderungen in ihren Familienalltag zu integrieren und ihnen eine Teilhabe zu ermöglichen.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen:

- sofern der/die Leistungsberechtigte in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades (Eltern, Kinder) zu der Pflegefamilie steht.
- sofern der/die Ehepartner/in oder Lebenspartner/in der leistungsberechtigten Person die Betreuung übernimmt.

3. Aufgabe und Ziel des Betreuten Wohnens in einer Pflegefamilie

Die Pflegefamilie gewährleistet dem/der Leistungsberechtigten eine seinen/ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene individuelle Betreuung und Teilhabe. Ziel ist die individuelle Förderung der Inklusion und Befähigung zu einer selbstbestimmten Alltagsbewältigung entsprechend den Möglichkeiten der leistungsberechtigten Person.

Das familiäre Setting bietet dem/der Leistungsberechtigten die Möglichkeit gute soziale Eingebundenheit, Sicherheit und Normalität zu erfahren sowie die Grundlage für tragfähige soziale Beziehungen aufzubauen.

Voraussetzung für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist die Einbindung eines begleitenden Dienstes (Fachteam), mit dem der Bezirk Schwaben entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen hat.

4. Personenkreis

Leistungsberechtigte sind volljährige Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann (§ 99 Abs. 1 SGB IX).

Leistungen anderer Träger, wie z. B. der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit oder dem Integrationsamt gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Die Aufgaben der rechtlichen Betreuung (§§ 1814 ff. BGB) bleiben unberührt.

5. Überleitungsregelung aus dem Kinder- und Jugendbereich

Für Leistungsberechtigte, welche aus der Zuständigkeit des SGB VIII in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wechseln, sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden. Dasselbe gilt für ehemalige Pflegekinder (mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung) mit Erreichen der Volljährigkeit, spätestens ab Beendigung der Schulausbildung.

Bei der Personengruppe der ehemaligen Pflegekinder stehen das Ziel der Verselbstständigung und der Ablösung von der Familie sowie – gegebenenfalls – der Übergang in eine geeignete Wohnform im Vordergrund.

Sofern das Betreuungsgeld nach dieser Richtlinie geringer ist, als das bisherig geleistete Betreuungsgeld, bleibt der bisherige, höhere Betrag bestehen.

6. Anforderungen an die Pflegefamilie

- 6.1 Pflegefamilien benötigen keine fachliche Ausbildung. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, sich langfristig um einen Menschen mit Behinderung zu kümmern, sich auf die Bedarfe der leistungsberechtigten Person einzustellen und eine tragfähige Beziehung zu ihr aufzubauen. Die Pflegefamilien müssen für die Aufgabe geeignet und bereit sein, die begleitende Beratung des Fachteams anzunehmen.
- 6.2 Die Pflegefamilie muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- 6.3 In einer Pflegefamilie können höchstens zwei Personen aufgenommen werden. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme von einer weiteren Person für maximal 3 Monate, um der Pflegefamilie die Möglichkeit zu geben, auch Urlaubspflegefamilie zu sein.
- 6.4 Die Geeignetheit der Pflegefamilie wird durch das Fachteam überprüft. Der Eingliederungshilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Pflegefamilie in Absprache mit dem Träger des Fachteams zu prüfen und zu beurteilen.

6.5 Die Pflegefamilie

- stellt dem/der Leistungsberechtigten einen eigenen abschließbaren Wohnraum zur Verfügung und wirkt darauf hin, den/die Leistungsberechtigte/n in das familiäre Leben einzubeziehen.
- unterstützt den/die Leistungsberechtigte/n bei der alltäglichen Lebensführung sowie der Anbahnung einer externen Tagesstruktur.
- respektiert die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person.
- verpflichtet sich, mit dem für die Betreuung für volljährige Menschen mit seelischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung in einer Pflegefamilie zuständigen Fachteam zusammen zu arbeiten und berät sich mit diesem in Problem- und Krisensituationen.
- erteilt dem Fachteam Auskünfte und lässt Hausbesuche zu.
- kooperiert nach schriftlicher Zustimmung des/der Leistungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters mit Institutionen und Stellen wie z. B. Kliniken, Ärzten, Sozialverwaltung, arbeits- und tagesstrukturierenden Angeboten.

6.6 Abgesehen von der Einbeziehung ins Lebensumfeld der Pflegefamilie soll der/die Leistungsberechtigte kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit mit ihr eingehen.

6.7 Vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit Dritten bzw. von Angeboten bezüglich der Tagesstruktur außerhalb der Pflegefamilie sind das Fachteam, der Bezirk Schwaben und gegebenenfalls die Betreuerin oder der Betreuer zu verständigen.

7. Fachteam

Der/die Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie werden von einem Fachteam (Dienst) begleitet. Der jeweilige Leistungserbringer muss durch den Bezirk Schwaben anerkannt sein und die Leistungen nach der bestehenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung vergütet werden.

Aufgaben:

- Die Auswahl der Pflegefamilie und die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung erfolgen auf Grundlage des Kriterienkatalogs des Bezirks Schwaben (siehe Anlage 2 der RL). Hiermit wird die Erfüllung der Anforderungen von § 80 SGB IX und § 44 SGB VIII gewährleistet.

- Bei Zustimmung der/des Leistungsberechtigten: Mitwirkung bei der individuellen Hilfebedarfserhebung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§ 117 ff. SGB IX).
- Regelmäßige psychosoziale und pädagogische Betreuung und Beratung des/der Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie.
- Abschluss des Familienbegleitvertrags (siehe Anlage 1) zwischen Leistungsberechtigtem/er, ggf. gesetzlicher Betreuung, der Pflegefamilie sowie dem Dienst, der das Fachteam stellt.
- Kooperative Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Stellen.
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen analog eines zu erstellenden Krisen- und Notfallplans.
- Meldung von Änderungen (Kündigungen sind unverzüglich dem Bezirk Schwaben mitzuteilen).

8. Leistungserbringer/Fachteam

Grundlage und Bestandteil dieser Richtlinie ist eine bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Bezirk Schwaben.

Der Träger eines Fachteams für die Betreuung psychisch kranker Menschen muss gewährleisten, dass er als Anbieter mit den regionalen Angeboten durch die Mitwirkung in Kooperationsverbänden vernetzt ist.

9. Finanzierung

9.1 Leistungen für die Pflegefamilie:

Für die Betreuungsleistung durch die Pflegefamilie besteht für den/die Leistungsberechtigte/n ein Anspruch auf Betreuungsgeld einschließlich Urlaubsabgeltung in Höhe von monatlich 1.000 € (täglich $1/30 = 33,33$ €). Dieses wird in gleichem prozentualen Umfang angepasst wie die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für die alten Bundesländer. Der errechnete Betrag wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Das Betreuungsgeld (gegebenenfalls auf der Basis des täglichen Satzes) wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt. Leistungen nach SGB V und SGB XI werden auf das Betreuungsgeld nicht angerechnet. Der/die Leistungsberechtigte muss sich an Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX aus seinem Einkommen und Vermögen entsprechend §§ 135 ff. SGB IX beteiligen. Im Falle des Wegfalls der qualifizierten Assistenzleistung durch das Fachteam beginnt eine Übergangsfrist von zwei Monaten, in welcher das Betreuungsgeld für die Pflegefamilie weitergezahlt wird. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine erneute Begleitung durch ein Fachteam, enden die Leistungen auf Grundlage dieser Richtlinie.

Anspruchsinhaber des Betreuungsgeldes ist die leistungsberechtigte Person. Eine Abtretung dieser Leistung im Familienbegleitvertrag ermöglicht die direkte Zahlung an die Pflegefamilie.

9.2 Vorübergehende Abwesenheit:

Bei vorübergehender Abwesenheit des/der Leistungsberechtigten von kürzerer Dauer (z. B. Wochenenden, Feiertage, Besuch von Angehörigen) wird das Betreuungsgeld weitergewährt.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des/der Leistungsberechtigten bis zu 3 Monaten wird das Betreuungsgeld in voller Höhe weitergewährt, sofern die Betreuung durch die Pflegefamilie aufrechterhalten wird und eine Rückkehr in die Pflegefamilie zu erwarten ist.

9.3 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den/die Leistungsberechtigte/n:

Auf Antrag können im Rahmen des betreuten Wohnens in einer Pflegefamilie nach Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen für den/die Leistungsberechtigte/n Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Dritten bzw. Vierten Kapitels des SGB XII erbracht werden.

Abweichend von § 35 SGB XII wird zur Ermittlung der Unterkunftskosten § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem jeweils aktuellen Stand herangezogen (265,00 € - Stand 2023) zzgl. einer 30 % Erhöhung (79,50 € - Stand 2023), so dass sich ein Gesamtbetrag von 344,50 € (Stand 2023) ergibt.

Inwieweit hieraus Erstattungen an die Pflegefamilie zu leisten sind, regelt der Familienbegleitvertrag (siehe Anlage 1). Hinsichtlich des Einkommens- und Vermögensschatzes gelten die §§ 82 – 84, 90 SGB XII.

9.4 Leistungen für den Leistungserbringer (Fachteam):

Im Verwaltungsverfahren wird der Hilfebedarf des/der Leistungsberechtigten mit Hilfe der Manuale des Gesamtplanverfahrens ermittelt. Der Umfang des Bedarfs wird in Betreuungswochenstunden à 60 Minuten (qualifizierte Assistenzleistungsstunden) festgelegt. Die Entscheidung über den Umfang trifft der Bezirk Schwaben im Rahmen der Bedarfsermittlung nach SGB IX. Für jeden/jede neue/n Leistungsberechtigte/n wird eine Anfangspauschale in Höhe von 20 qualifizierten Assistenzleistungsstunden gewährt. Die Höhe des Stundensatzes entspricht dem des Stundensatzes für die aufsuchende qualifizierte Assistenz.

Die weiteren Einzelheiten bezgl. des Leistungsumfanges regelt die jeweils gültige Leistungsvereinbarung.

Beratungskontingent (Akquise neuer Pflegefamilien):

Jährlich steht dem Fachteam (Leistungserbringer) mit bestehender Leistungs- und Entgeltvereinbarung ein Kontingent von maximal 60 qualifizierten Assistenzleistungsstunden für Akquiseleistungen entsprechend dem aktuellen Entgelt für das betreute Wohnen in einer Pflegefamilie zur Verfügung.

Zu diesen Leistungen zählen:

- Werbe-/Akquisemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliche Beratung für interessierte Pflegefamilien
- Begleitung des Kennenlernprozesses zwischen Pflegefamilie und leistungsberechtigter Person
- Weiterführung und Pflege der Kartei geeigneter Pflegefamilien
- Angebote zur Fortbildung und zum Austausch der Pflegefamilien untereinander
- Kontaktaufbau und -pflege zu regionalen Pressevertreter/innen
- Initiieren von Fachabenden, Infoveranstaltungen für Leistungsberechtigte, Pflegefamilien und weitere Interessierte
- Trägerunabhängige Vernetzung der Fachteams in Schwaben
- Vorstellung des Leistungsangebots bei politischen Vertreter/innen, Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Abrechnung erfolgt über das dazu gehörige Abrechnungsformular (siehe Anlage 3) mit Tätigkeitsnachweis für erbrachte Beratungsleistungen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bezirks Schwaben.

10. Zugang und Verfahren im Einzelfall; Beendigung

10.1 Vor Aufnahme in die Pflegefamilie ist durch den/die Leistungsberechtigte/n oder seinem/r gesetzlichen Betreuer/in ein Eingliederungshilfeantrag inklusive aller Nachweise und sonstigen nach Gesamtplanverfahren notwendigen Unterlagen beim Bezirk Schwaben einzureichen.

10.2 Das Fachteam hat ergänzend zum Eingliederungshilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachvollziehbare Begründung, dass die Betreuungsform in der Familie erforderlich und geeignet ist, sowie eine Aussage, wie lange das Betreuungssetting in einer Familie voraussichtlich erforderlich sein wird (Aufnahmeantrag),
- Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse),
- Abdruck des geschlossenen Familienbegleitvertrags (siehe Anlage 1),
- Kriterienkatalog (siehe Anlage 2).

Über die tatsächliche Aufnahme des/der Leistungsberechtigten ist die Sozialverwaltung zu informieren.

- 10.3 Zwischen dem Fachteam, der Pflegefamilie und dem/der Leistungsberechtigten und gegebenenfalls dem/der Betreuer/Betreuerin wird ein Vertrag (Familienbegleitvertrag) abgeschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind.
- 10.4 Spätestens drei Monate nach Hilfebeginn ist der Sozialverwaltung ein vorläufiges Hilfeplanungsergebnis (Berichtsbogen in der jeweils gültigen Form) durch das Fachteam vorzulegen. Ein weiterer Berichtsbogen (Entwicklungsbericht) ist jeweils nach den Vorgaben im Kostenübernahmebescheid zu erstellen. Bei Abschluss der Maßnahme ist ein abschließender Berichtsbogen vorzulegen.
- 10.5 Die Leistungen nach dieser Richtlinie enden im Falle der Kündigung des Familienbegleitvertrages zwischen Fachteam und dem/der Leistungsberechtigten bzw. der rechtlichen Betreuung.

11. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gelten § 94 Abs. 2 und Abs. 1 a SGB XII.

12. Dokumentation

Über die direkten Betreuungsstunden des Fachteams ist ein Leistungsnachweis zu führen, der in aller Regel von der leistungsberechtigten Person abzuzeichnen ist. Der Leistungsnachweis ist bei Rechnungsstellung vorzulegen.


13. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Leistungsberechtigten, die in einer Pflegefamilie im Bereich des Bezirks Schwaben betreut werden und für die der Bezirk Schwaben zuständiger Kostenträger ist.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom Dezember 2019.

Augsburg, den 13.11.2023



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



(Dienstsiegel)

Anlagen:

- Anlage 1: Familienbegleitvertrag
- Anlage 2: Prüfkriterien für die Geeignetheit der Pflegefamilien
- Anlage 3: Abrechnungsformular „Akquiseleistungen“